itm

Prof. Dr. Thomas Hoeren

Gesetzliche Schuldverhältnisse

Lösungen zu Arbeitspapier 9: Beseitigungs- und Unterlassungsanspruch, § 1004 BGB

Bearbeitungsstand 21. November 2026

Übungsfälle:

Lösung Fall 1:

Anspruch des N auf Beseitigung der Äste aus § 1004 I BGB

I. N ist Eigentümer des Nachbargrundstücks der G.

II. Die Äste des Baums, der auf dem Grundstück der G von dieser gepflanzt wurde, ragen über die Grundstücksgrenze etwa einen Meter auf das Grundstück des N hinaus, sodass eine Eigentumsbeeinträchtigung vorliegt. Die Störung dauert auch fort.

III. G müsste auch Störer sein. Bejaht wird die Störereigenschaft, wenn dem Anspruchsgegner die Beeinträchtigung zugerechnet werden kann. Unterschieden wird dabei zwischen dem Handlungs- und dem Zustandsstörer. Zustandsstörer ist dabei derjenige, der die Gewalt über die gefahrbringende Sache, die die Beeinträchtigung ausgelöst hat, ausübt. G hat den Baum auf ihrem Grundstück gepflanzt. Es ist somit davon auszugehen, dass sie nicht nur Eigentümerin, sondern auch Besitzerin des Grundstücks ist und somit vollumfänglich Sachherrschaft hierüber hat. Dementsprechend übt sie auch Gewalt über den Baum aus und hat dafür zu sorgen, dass dieser innerhalb der Grenzen ihres Grundstücks wächst, vgl. § 910 I 2 BGB. Sie ist Zustandsstörerin.

IV. Bei einem Überhang ist die Wertung des § 910 Abs. 2 BGB zu beachten. Zu klären ist, ob die Zweige die Nutzung des Nachbargrundstücks objektiv beeinträchtigen. Die bloße Länge des Überhangs beantwortet diese Frage nicht.

V. Bei einer Nutzungsbeeinträchtigung kann N grundsätzlich Beseitigung nach § 1004 Abs. 1 Satz 1 BGB verlangen. Für das eigene Abschneiden von Zweigen gilt zusätzlich die Fristsetzung nach § 910 Abs. 1 Satz 2 BGB. Naturschutzrechtliche Beschränkungen bleiben zu beachten (BGH, Urteil vom 11.06.2021 – V ZR 234/19).

Lösung Fall 2:

A. Anspruch auf Beseitigung des Baumes aus § 1004 I BGB

I. Das Eigentum des N wurde durch den umgestürzten Baum beeinträchtigt.

II. G muss die Störung zurechenbar verursacht haben. Eigentum am Baum und räumlicher Ursprung des Sturmschadens genügen nicht. Entscheidend ist etwa, ob der Baum infolge seines Zustands normalen Naturkräften nicht mehr widerstehen konnte.

III. Angaben zu Vorschäden, Krankheit oder mangelnder Standsicherheit fehlen. Beruht der Sturz eines hinreichend widerstandsfähigen Baums allein auf außergewöhnlicher Naturgewalt, fehlt es an der Zurechnung.

IV. Ohne weitere Feststellungen lässt sich ein Anspruch gegen G nicht bejahen. War der Baum gegenüber üblichen Windeinwirkungen nicht hinreichend widerstandsfähig, kommt eine Zustandsverantwortlichkeit auch ohne Verschulden in Betracht (BGH, Urteil vom 08.10.2004 – V ZR 84/04).

B. Anspruch auf Reparatur des Gartenzauns aus §1004 I BGB

Der am Gartenzaun des N entstandene Schaden kann nicht nach § 1004 I BGB ersetzt werden. Das Verschuldenserfordernis des § 823 I BGB darf nicht dadurch umgangen werden, dass statt eines Schadensersatzes in Form der Naturalrestitution eine Beseitigung nach § 1004 gewährt wird.

C. Anspruch auf Reparatur des Gartenzauns aus § 823 I BGB

Für § 823 Abs. 1 BGB bedarf es einer schuldhaften Verletzung der Verkehrssicherungspflicht. Dazu fehlen konkrete Anhaltspunkte. Auch ein Ausgleich nach § 906 Abs. 2 Satz 2 BGB analog setzt voraus, dass die Störung der G zuzurechnen ist.

Lösung Fall 3:

Beseitigungsanspruch des N gegenüber G aus § 1004 I S. 1 BGB

I. N ist Eigentümer des Nachbargrundstücks und kann den Anspruch geltend machen, § 1004 I S. 1 BGB.

II. Während der Brandausbreitung liegt eine gegenwärtige Eigentumsstörung vor. Nach dem Löschen ist zwischen einer weiterhin vom Ausgangsgrundstück ausgehenden Störung und dem verbleibenden Schaden am Nachbarhaus zu unterscheiden.

III. G müsste auch Störer im Sinne des § 1004 I BGB gewesen sein. Erforderlich ist, dass die Beeinträchtigung des Nachbargrundstücks zumindest mittelbar auf den Willen des G zurück ging. Entscheidend ist dabei, ob Sachgründe vorlagen, die dem G die Verantwortung für das Geschehen auferlegen. Bejaht wurde eine solche Verantwortung in der Vergangenheit bei Fällen, in denen ein Haus infolge eines technischen Defekts seiner elektrischen Geräte oder Leitungen in Brand geriet oder Wasser infolge eines Rohrbruchs auf das Nachbargrundstück gelangte. Solche Störungen stellen kein allgemeines Risiko, wie beispielsweise Naturkatastrophen, dar. Obwohl im vorliegenden Fall kein Anlass für ein präventives Tätigwerden bestand, beruhten die Schäden auf Umständen, auf die G grundsätzlich Einfluss nehmen konnte. Unbeachtlich war, dass der Brand durch die Handlung eines Dritten entstand. Mittelbarer Handlungsstörer ist auch derjenige, der die Beeinträchtigung des Nachbarn durch einen anderen in adäquater Weise durch seine Willensbetätigung verursacht. Auch der Umstand, dass G die Handwerkerin vermutlich sorgfältig aussuchte und dieser die konkrete Ausführung der Tätigkeit nicht vorschrieb, ändert nichts daran, dass G mit der Beauftragung der Handwerkerin eine Gefahrenquelle schuf und der bei der Auftragsausführung entstandene Brand auf dem Einflussbereich des G beruhte.

IV. Gegen eine noch fortwirkende Störung kann N aus § 1004 Abs. 1 Satz 1 BGB vorgehen. Ist nur der Brandschaden zurückgeblieben, trägt § 1004 BGB keine Geldforderung auf Reparaturkosten. Konnte N den von G zurechenbar veranlassten Brand aus tatsächlichen Gründen nicht rechtzeitig abwehren, kommt ein nachbarrechtlicher Ausgleich nach § 906 Abs. 2 Satz 2 BGB analog in Betracht. Dies war Gegenstand des Urteils V ZR 311/16.

Lösung Fall 4:

A. Beseitigungsanspruch des K gegenüber R analog § 1004 I S. 1 BGB i.V.m. § 823 I BGB und Art. 1 I, 2 I GG (APR)

Zunächst müsste eine Beeinträchtigung eines von § 1004 BGB geschützten Rechts vorliegen. Ausweislich seines Wortlauts schützt § 1004 I 1 BGB nur vor Beeinträchtigungen des Eigentums. Allerdings besteht auch bei allen anderen absoluten Rechten bzw. Rechten i.S.v. § 823 I BGB ein Bedürfnis nach einem verschuldensunabhängigen und auch auf Unterlassung gerichteten Beseitigungsanspruch bei Beeinträchtigungen. Eine analoge Anwendung ist insoweit gewohnheitsrechtlich anerkannt.

Weiterhin müsste auch ein entsprechendes Rechtsgut hier beeinträchtigt sein. In Betracht kommt hier das allgemeine Persönlichkeitsrecht als Rahmenrecht. Dies umfasst unter anderem auch das Recht der Selbstdarstellung in der Öffentlichkeit und den Schutz vor entstellender wahrheitswidriger Berichterstattung. Eine solche ist hier durch die R erfolgt, indem unrichtigerweise über die Verlobung berichtet wurde. Daher liegt eine Beeinträchtigung eines geschützten Rechtsguts vor.

Diese besteht auch fort. Für eine Duldungspflicht analog § 1004 II BGB bestehen keine Anhaltspunkte.

Neben der Beseitigung durch Löschung oder Berichtigung kann bei fortdauernder Rufbeeinträchtigung auch ein verhältnismäßiger Widerruf einer unwahren Tatsachenbehauptung in Betracht kommen.

Zu prüfen ist, ob die Veröffentlichung weiterhin einen falschen Eindruck über das private Beziehungsleben des K vermittelt. Die Behauptung einer Verlobung mit C ist dem Beweis zugänglich und nach dem Sachverhalt unwahr. Gerade ihre Veröffentlichung greift in das Recht des K ein, über die Darstellung seiner privaten Beziehungen selbst zu bestimmen.

Weiterhin müsste sich aus der Äußerung ein andauernder Störungszustand ergeben, der eine Wiederherstellung der Ehre des K erforderlich macht. Dieser folgt hier daraus, dass die Behauptung im öffentlichen Raum bekannt geworden ist und als solche noch im Raum steht. Ein andauernder Störungszustand liegt vor.

Zuletzt müsste der Widerruf noch notwendig und geeignet sein, den Störungszustand zu beseitigen. Durch den Widerruf würde allgemein bekannt, dass es zwischen K und C zu keiner Verlobung kam, sodass dadurch der Störungszustand beseitigt würde. Andere Möglichkeiten, dies in vergleichbar effektiver Weise zu tun, sind nicht ersichtlich, insbesondere erreichte die bloße Äußerung des K wohl nicht dieselbe Reichweite und Glaubwürdigkeit wie ein Widerruf der ursprünglichen Quelle, also der R.

K kann nach § 1004 Abs. 1 Satz 1 BGB analog i. V. m. seinem allgemeinen Persönlichkeitsrecht Beseitigung der fortwirkenden Beeinträchtigung verlangen. Je nach fortbestehendem Eindruck genügt es, die unwahre Passage zu entfernen oder deutlich richtigzustellen. Die Löschung des ganzen Beitrags setzt voraus, dass ein milderes Mittel nicht ausreicht.

B. Anspruch auf Unterlassung künftiger Berichte dieser Art gem. § 1004 I S. 2 BGB analog iVm § 823 I BGB und Art. 1 I, Art. 2 I GG

Darüber hinaus hat K aufgrund der Verletzung seines Allgemeinen Persönlichkeitsrechts einen Anspruch auf Unterlassung künftiger Berichte dieser Art aus § 1004 I S. 2 BGB analog i.V.m. § 823 I BGB und Art. 1 I, Art. 2 I GG.

C. Anspruch auf Ersatz des immateriellen Schadens gem. § 823 I BGB i.V.m. Art. 1 I, 2 I GG

Liegt eine besonders schwere Beeinträchtigung des APR vor, kann K darüber hinaus einen Anspruch auf Ersatz ihres immateriellen Schadens gem. § 823 I BGB i.V.m. Art.1 I, 2 I GG zustehen.

Lösung Fall 5:

A. Anspruch auf Unterlassung der Überflüge in der Zukunft der A gegenüber H aus § 1004 I S. 2 BGB

I. A ist Eigentümerin des überflogenen Grundstücks.

II. H müsste durch das Überfliegen mit der Drohne das Eigentum der A beeinträchtigt haben. Aus § 905 S. 1 und 2 BGB ergibt sich, dass ein ungebetenes Eintreten in den Luftraum eines Grundstückes grundsätzlich eine Eigentumsbeeinträchtigung darstellt. Die Überflüge mit der Drohne stellen eine Eigentumsbeeinträchtigung dar.

III. H steuerte die Drohne und war damit auch Handlungsstörer.

IV. Nach § 905 Satz 2 BGB hängt das Abwehrrecht auch davon ab, ob A ein schutzwürdiges Interesse an der Ausschließung des Überflugs in der konkreten Höhe hat. Dafür sprechen Flughöhe, Aufnahmebereich und die Nutzung des Grundstücks als privater Rückzugsraum.

Beim Überflug eines Wohngrundstücks ist zusätzlich § 21h Abs. 3 Nr. 7 LuftVO zu beachten. Für eine Kameradrohne in rund 50 Metern Höhe greifen die dortigen Alternativen für aufnahmeunfähige Kleingeräte und für Flüge ab 100 Metern nicht. Eine Zustimmung der A oder eine besondere Genehmigung ist nicht ersichtlich.

Die Beeinträchtigung ist auch rechtswidrig, § 1004 II BGB.

V. Es ist aufgrund der Erstbegehung auch anzunehmen, dass H die Drohne zukünftig im Gebiet der Siedlung steigen lassen wird. Eine Wiederholungsgefahr ist zu bejahen.

VI. A kann von H Unterlassung künftiger Überflüge aus § 1004 I 2 BGB verlangen.

B. Anspruch auf Unterlassung künftiger Überflüge der A aus § 1004 I 2 BGB analog i.V.m. § 823 I BGB und Art. 1 I, 2 I GG (APR)

I. Das Allgemeine Persönlichkeitsrecht der A müsste durch den Drohnenüberflug verletzt sein.

§ 1004 BGB ist analog zum Schutze aller absoluten Rechte und Rechte i.S.v. § 823 I BGB anzuwenden, so auch auf das APR (s.o.).

Das allgemeine Persönlichkeitsrecht schützt den privaten Rückzugsraum, auch einen von der Öffentlichkeit abgeschirmten Garten. Im Ausgangsfall ist die Kamera aktiviert und erfasst die Grundstücke tatsächlich. Die fortlaufende Aufnahme, ihre Auflösung und der erfasste private Schwimmbereich begründen den Eingriff.

Das Überfliegen des Grundstücks der A mit aktivierter Kamera stellt einen Eingriff in das APR dar.

III. H ist Handlungsstörer.

IV. Der Garten mit dem privaten Schwimmbereich gehört zur geschützten Privatsphäre. Das Freizeitinteresse des H an Aufnahmen der Siedlung rechtfertigt den gezielten oder vorhersehbaren Einblick in diesen Rückzugsbereich nicht. Aufnahmeort, Reichweite der Kamera und Ausweichmöglichkeiten sprechen hier für A.

V. Es besteht ebenfalls Wiederholungsgefahr (s.o.).

VI. A hat einen Anspruch auf Unterlassung künftiger Überflüge von Drohnen auf ihrem Grundstück aus § 1004 I 2 BGB analog i.V.m Art. 1 I, 2 I GG.

Lösung Fall 5 Abwandlung:

A. Anspruch auf Unterlassung der Überflüge in der Zukunft der A gegenüber H aus § 1004 I BGB

I. H müsste das Eigentum der A beeinträchtigt haben.

Ein ungebetenes Eintreten in den Luftraum eines Grundstückes stellt grundsätzlich eine Eigentumsbeeinträchtigung dar, § 905 S. 1 und 2 BGB. (s.o.)

II. Auch bei deaktivierter Kamera bleibt die Drohne zur optischen Aufzeichnung fähig. § 21h Abs. 3 Nr. 7 Buchst. b LuftVO stellt auf die Fähigkeit des Geräts ab. Für den Überflug zum See sind weder eine Zustimmung noch die weiteren Voraussetzungen für einen zulässigen Überflug dargetan.

III. Die Wiederholungsgefahr ist hier durch die Erstbegehung indiziert.

III. A kann von H Unterlassung künftiger Überflüge aus § 1004 I S. 2 BGB verlangen.

B. Anspruch auf Unterlassung künftiger Überflüge der A aus § 1004 I S. 2 BGB analog iVm § 823 I BGB und Art. 1 I, 2 I GG (APR)

I. Das Allgemeine Persönlichkeitsrecht der A müsste durch den Drohnenüberflug verletzt sein.

Fraglich ist hier, ob eine Verletzung des APR vorlag, da die Kamera, die sich an der Drohne befand, während des Überflugs über die Siedlung deaktiviert blieb. A wurde dementsprechend nicht wie im Ausgangsfall während ihres Aufenthalts im Swimming Pool oder Whirlpool beobachtet. Es ist jedoch anzunehmen, dass für H jederzeit die Möglichkeit bestand, die Kamera zu aktivieren. Darüber hinaus fühlte sich A auch bei Drohnenflügen ohne eine aktive Kamera beobachtet.

Ein objektiv nachvollziehbarer Überwachungsdruck kann das Persönlichkeitsrecht beeinträchtigen. Die bloß theoretische Aufnahmemöglichkeit reicht dafür nicht. Für einen konkreten Anlass sprechen hier die vorangegangenen Aufnahmen, die wiederholten Überflüge und der Einblick in den privaten Schwimmbereich. Fehlen vergleichbare Umstände, trägt ein rein subjektives Unbehagen den Anspruch nicht.

II. Der Eingriff ist auch rechtswidrig (s.o.).

III. Es besteht Wiederholungsgefahr. H hat die Drohne bereits mehrmals wöchentlich steigen lassen.

IV. A hat einen Anspruch gegen H auf Unterlassung künftiger Überflüge von Drohnen auf ihrem Grundstück aus § 1004 I 2 BGB analog iVm Art. 1 I, 2 I GG.

Gesetze und Entscheidungen § 21h LuftVO · BGH, V ZR 311/16 · BGH, V ZR 234/19